

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang „Kulturmanagement“ der Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des
Saarlandes (htw saar)**

Vom 07. Januar 2026

Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat am 07. Januar 2026 aufgrund von § 28 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der htw (RPO) vom 9. November 2022 (Dienstbl. S. 44) folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Kulturmanagement“ erlassen, die nach Zustimmung des Senatsausschusses Lehre und des Präsidiums hiermit verkündet wird.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt und Aufbau des Studiengangs
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren und Auswahlkommission
- § 5 Akademischer Grad
- § 6 Teilzeitstudium
- § 7 Praktische Studienphase
- § 8 Studienplan und Module
- § 9 Wahlpflichtmodule
- § 10 Master-Abschlussarbeit
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Master-Studiengangs „Kulturmanagement“ an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar), der von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft (htw saar), der Hochschule für Musik Saar (HfM Saar) und der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) getragen wird.

**§ 2
Inhalt und Aufbau des Studiengangs**

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Abschlussarbeit vier Semester. Die ersten drei Studiensemester dienen der Vermittlung betriebswirtschaftlicher, kulturspezifischer, methodischer sowie sozialer Kompetenzen und der Vertiefung und Weiterführung von betriebswirtschaftlichen Kenntnissen im Bereich von Non-Profit-Organisationen. Im letzten Studiensemester wird der Schwerpunkt auf eine praktische Phase sowie die Anfertigung der Master-Abschlussarbeit gelegt.

- (2) Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul fasst ein oder mehrere Modulelemente eines Stoffgebietes fachlich zu einer Einheit zusammen. Module sind Pflicht- oder Wahlpflichtmodule. Die Beschreibung der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen erfolgt im Modulhandbuch. Die einzelnen Module und Modulelemente, die Zuordnung zu den Studiensemestern, die Zahl der Semesterwochenstunden sowie die Art der Lehrveranstaltungen und der Prüfungsleistungen je Semester sind dem Studienplan in § 8 zu entnehmen. Die Lehrveranstaltungen erfolgen in den Formaten Vorlesung (V) Übung (U), Projekt (P) und Seminar (S).
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums werden 120 ECTS-Punkte vergeben. Ein ECTS entspricht dabei einem Arbeitsumfang von 30 Stunden.
- (4) Der reguläre Studienbeginn ist das Wintersemester. Eine Zulassung zum Sommersemester ist als Quereinstieg möglich.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für Master-Studiengänge gemäß SHSG sind für den Master-Studiengang „Kulturmanagement“ die in den Absätzen 2 und 3 geregelten, weiteren studiengangsspezifischen fachlichen Qualifikationen erforderlich.
- (2) Empfohlen wird ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss (z. B. Bachelor, Diplom) in einem künstlerisch, kulturell oder wirtschaftswissenschaftlich orientierten Studiengang mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten, der an einer nationalen oder internationalen Hochschule erworben wurde.
- (3) Im nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Kulturmanagement“ können auch Bewerber und Bewerberinnen mit einem anderen als den in Absatz 2 genannten ersten berufsqualifizierenden Studienabschlüssen (z. B. Bachelor, Diplom) mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten (ECTS) zugelassen werden.

§ 4

Zulassungsverfahren und Auswahlkommission

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften richtet eine Auswahlkommission ein, die aus mindestens je einem Professor / einer Professorin der htw saar, HfM Saar und HBKsaar besteht. Den Vorsitz der Auswahlkommission hat der Vertreter / die Vertreterin der htw saar inne. Auf der Grundlage der eingereichten Zugangsnachweise erfolgt eine Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Auswahlkommission ausschließlich unter Berücksichtigung des Notendurchschnitts des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses zum Zeitpunkt der Bewerbung und der Aufnahmekapazität. Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid des Studierendenservice.
- (2) Kann zur Bewerbungsfrist das Bachelor-Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen sowie ein beglaubigter Nachweis über die vorläufige Gesamtnote bzw. Durchschnittsnote vorzulegen. Der Nachweis über den Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums (z. B. Bachelor, Diplom) ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzureichen.

§ 5

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 6 Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann in Teilzeit absolviert werden, sofern die Voraussetzungen der aktuell gültigen Immatrikulationsordnung erfüllt sind.
- (2) Ein individueller Studienplan ist je Semester mit dem Prüfungsausschuss vor der Einschreibung bzw. Rückmeldung ins Teilzeitstudium zu vereinbaren. Es sind dabei je Semester Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten zu belegen.

§ 7 Praktische Studienphase

Diese ist im vierten Studiensemester mit einer zusammenhängenden Dauer von 12 Wochen im Umfang von 6 ECTS in einer selbst gewählten Kulturinstitution im In- oder Ausland zu absolvieren. Spätestens vier Wochen nach Abschluss des Praktikums muss ein Studienbericht über die praktische Tätigkeit beim Praxisreferat eingereicht werden.

§ 8 Studienplan und Module

- (1) Die Module, Modulelemente, ihre Stundenzahl, Prüfungsleistung, Gewichtung und Wiederholmöglichkeit sowie die ECTS-Punkte sind in den nachfolgenden Tabellen festgelegt.
- (2) Studierende müssen sich gemäß § 20 RPO zu den Modulprüfungen anmelden.
- (3) Bei einem Modul, das aus mehreren Prüfungsleistungen oder Teilprüfungen besteht, wird die Gesamtnote als Mittelwert aus den gewichteten Prüfungsleistungen gemäß Studienplan ermittelt.
- (4) Alle Module sind mit Modulnummern nach dem folgenden System versehen. Dabei steht das Kürzel KMM für „Kulturmanagement Master of Arts“:

Modulnummer	Beschreibung
KMM 100 bis KMM 999	Module des Master-Studiengangs
KMM-3301 bis KMM-3399	Wahlpflichtmodule 3

- (5) Die Studien- und Prüfungsleistungen des Studiengangs werden wie folgt festgelegt:
 - a) Eine Klausur ist eine schriftliche Prüfung gemäß § 14 RPO. Die zeitliche Dauer ist in der Übersicht der Module des Studiengangs (vgl. Absatz 6) spezifiziert.
 - b) Die Projektarbeit mit Präsentation ist eine schriftliche Prüfung gemäß § 14 RPO (Hausarbeit), die in der Regel auf einer anwendungsorientierten Aufgabenstellung basiert und deren Ergebnisse vor Studierenden/Lehrenden präsentiert und diskutiert werden. Die Prüfungsleistung kann in Abstimmung mit den Lehrenden in Gruppen erbracht werden. Der Umfang der Prüfungsleistung wird im Modulhandbuch festgelegt.
 - c) Die schriftliche Ausarbeitung ist eine schriftliche Prüfung gemäß § 14 RPO. Die Prüfungsleistung kann in Abstimmung mit den Lehrenden in Gruppen erbracht werden. Der Umfang der Prüfungsleistung wird im Modulhandbuch festgelegt.
 - d) Die schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation ist eine schriftliche Prüfung gemäß § 14 RPO, deren Ergebnisse vor Studierenden/Lehrenden präsentiert und diskutiert

werden. Die Prüfungsleistung kann in Abstimmung mit den Lehrenden in Gruppen erbracht werden. Der Umfang der Prüfungsleistung wird im Modulhandbuch festgelegt.

- e) Ein Praktikumsbericht ist eine unbenotete schriftliche Studienleistung in Form eines Berichts, in dem sich der oder die Studierende inhaltlich fundiert und reflektiert mit Themen aus Forschung oder Praxis in der dazugehörigen Praxisphase auseinandergesetzt. Der Umfang der Studienleistung wird im Modulhandbuch festgelegt.

(6) Übersicht des Studienplans und der Studien- und Prüfungsleistungen

1. Semester

Code	Modulbezeichnung	Pflicht/ Wahl	SWS	ECTS	LV	Studien- und Prüfungsleistung	Dauer	WH	BW
KMM-110	Konzepte der BWL	Pflicht	4	6	V/U	Klausur	90 Min.	S	N
KMM-120	Finanzielle Betriebsführung	Pflicht	4	6	V/U	Klausur	90 Min.	S	N
KMM-130	Marketing und Audience Development	Pflicht	4	6	V/U	Projektarbeit mit Präsentation		J	N
KMM-140	WPM 1: Ästhetik, Kunst-/Designwissenschaft und Musikwissenschaften	Wahl	4	6	**	**	**	S	N
KMM-150	Projekt- und Eventmanagement	Pflicht	4	6	V/U	Schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation		J	N

2. Semester

Code	Modulbezeichnung	Pflicht/ Wahl	SWS	ECT S	LV	Studien- und Prüfungsleistung	Dauer	WH	BW
KMM-210	Strategisches Management und Leadership	Pflicht	4	6	V/U	Schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation		J	N
KMM-220	Aktuelle Management-Themen	Pflicht	4	6	S	Schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation		J	N
KMM-230	Kulturpolitik und Recht	Pflicht	4	6	V	Klausur	90 Min.	S	N
KMM-240	WPM 2: Kulturvermittlung und Kulturwissenschaft	Wahl	4	6	**	**	**	J	N
KMM-250	Projekt aus dem Kultursektor	Pflicht	4	6	P	Projektarbeit mit Präsentation		J	N

3. Semester

Code	Modulbezeichnung	Pflicht/ Wahl	SWS	ECTS	LV	Studien- und Prüfungsleistung	Dauer	WH	BW
KMM-310	Nonprofit-Management	Pflicht	4	6	V/U	Klausur	90 Min.	S	N
KMM-320	Finanzmanagement und Förderung	Pflicht	4	6	V/U	Klausur	90 Min.	S	N
KMM-330	WPM 3	Wahl	4	6	**	**	**	S	N
KMM-340	WPM 4: Kulturelle Praxis	Wahl	4	6	**	Projektarbeit mit Präsentation		J	N
KMM-350	Seminar zum Kulturmanagement	Pflicht	4	6	S	Schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation		J	N

4. Semester

Code	Modulbezeichnung	Pflicht/ Wahl	SWS	ECTS	LV	Studien- und Prüfungsleistung	Dauer	WH	BW
KMM-410	Praktische Studienphase	Pflicht		6	P	Praktikumsbericht		S	BE
KMM-420	Master-Abschlussarbeit	Pflicht		22		Schriftliche Ausarbeitung		S	N
KMM-430	Master-Kolloquium	Pflicht	2	2	S	Schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation		S	N

Erläuterung:

WH: Wiederholungstermin für Studien- und Prüfungsleistung (S: jedes Semester, J: einmal im Studienjahr)

BW: Bewertung mit Note (N), bestanden (BE)

** : siehe Wahlpflichtkatalog

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der htw saar, die Hochschule für Musik Saar und die Hochschule der Bildenden Künste Saar legen semesterweise einen Katalog an Wahlpflichtmodulen fest. Dieser wird per Aushang vor Semesterbeginn veröffentlicht.
- (2) Die Wahlpflichtmodule können sowohl die Möglichkeit zur weiteren Spezialisierung als auch zum Erwerb fächerübergreifender berufsqualifizierender Kenntnisse bieten. Wahlpflichtmodule bestehen daher sowohl aus Spezialisierungsmodulen als auch aus interdisziplinären Modulen.
- (3) Bei den Wahlpflichtmodulen gemäß § 6 müssen die Studierenden aus einem für sie vorgesehenen Angebot unterschiedlicher Module des Studiengangs auswählen. Des Weiteren können auf Antrag auch Module aus anderen Master-Studiengängen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der htw saar und der Hochschule für Musik Saar oder der Hochschule der Bildenden Künste Saar gewählt werden, wenn die Studienleiterin/der Studienleiter dies genehmigt.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. Es besteht auch kein Anspruch darauf, dass die Wahlpflichtmodule bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 10 Master-Abschlussarbeit

- (1) Es ist eine Master-Abschlussarbeit in der Regel im 4. Semester anzufertigen. Mit ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig erstellten wissenschaftlichen Arbeit auf eine Aufgabenstellung mit Kulturbezug anzuwenden.

- (2) Voraussetzung für die Anmeldung der Master-Abschlussarbeit ist der Nachweis von Modulen der ersten zwei Studiensemester im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten. Die Bearbeitungszeit der Master-Abschlussarbeit beträgt 20 Wochen. Eine nicht bestandene Master-Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) In Zusammenhang mit der Master-Abschlussarbeit findet ein Master-Kolloquium statt. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden das Thema ihrer Master-Abschlussarbeit erläutern und ein Konzept zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorstellen. Der Vortrag wird bewertet. Die Teilnahme am Kolloquium setzt die Anmeldung der Master-Abschlussarbeit voraus.
- (4) Eine Professorin/ein Professor der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der htw saar ist als Erstprüfer/Erstprüferin zu benennen. Auf Wunsch kann ein zusätzlicher Betreuer der künstlerischen Hochschulen benannt werden.
- (5) Es besteht die Möglichkeit, die Master-Abschlussarbeit in Zusammenarbeit mit Kulturinstitutionen, Behörden sowie Forschungseinrichtungen oder in entsprechenden Institutionen im In- und Ausland anzufertigen.
- (6) Die Master-Abschlussarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses und mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin in einer Fremdsprache abgefasst werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Aushang an den Schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum 1. Oktober 2026 aufnehmen.

Saarbrücken, 26. Juni 2026

gez.

Prof. Dr. rer. pol. Thomas Bousonville

Vizepräsident für Studium, Internationales und Nachhaltigkeit